

109. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 110. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis, Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Zu § 53 wird das Wort „Schutzimpfungen“ gestrichen und durch die Worte „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V“ ersetzt.
 - 1.2 Zu § 57l wird das Wort „Hautkrebscreening“ gestrichen und durch die Worte „Erweiterte Hautkrebsvorsorge bei Risikofaktoren“ ersetzt.
 - 1.3 Zu § 67a werden die Worte „ambulante ärztliche“ gestrichen.

2. § 49 (Leistungsarten) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„des Persönlichen Budgets nach §§ 17 Absatz 2 bis 4, 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,“

3. § 53 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Der Titel des § 53 wird wie folgt geändert:

**„§ 53
Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2
SGB V“**
 - 3.2 In Satz 3 wird die Angabe „§ 20d“ durch „§ 20i“ ersetzt.

4. § 57a (Ambulante Behandlung durch nicht zugelassene Leistungserbringer) wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

4.2 In Absatz 2 wird Satz 2 (vormals Satz 3) wie folgt geändert:

„Der Abschluss einer Vereinbarung setzt voraus, dass die Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte zugelassene Leistungserbringer verfügen und eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung sicherstellen.“

4.3 Absatz 2 wird um die Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Die Vergütung der ambulanten Behandlung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die KNAPPSCHAFT entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen. Sie wird unmittelbar mit der KNAPPSCHAFT abgerechnet.“

5. § 57e (Zuschuss zu den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses für Begleitpersonen) Absatz 3 wird um einen Satz 4 ergänzt:

„Die Nachweise können auch in elektronischer Form übermittelt werden.“

6. § 57l wird wie folgt geändert:

6.1 Der Titel des § 57l wird wie folgt geändert:

**„§ 57l
Erweiterte Hautkrebsvorsorge bei Risikofaktoren“**

6.2 Im Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 2 und 4 werden jeweils das Wort „Hautkrebsscreening“ durch die Worte „eine erweiterte Hautkrebsvorsorge“ ersetzt.

6.3 Absatz 4 wird um einen Satz 4 ergänzt:

„Diese können auch elektronisch übermittelt werden.“

7. § 66a (Wahltarif Selbstbehalt) wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In § 66a Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 175 Absatz 4 Satz 5“ in „§ 175 Absatz 4 Satz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch“ geändert.
 - 7.2 Absatz 2 a wird gestrichen.
 - 7.3 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (§ 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 53 der Satzung),
 - 7.4 In Absatz 4 Buchstabe f wird ein neuer Satz angefügt:

Der Tarif endet zum 30. Juni 2024.
 - 7.5 In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 zu einem Satz neu gefasst:

Für Auszubildende erfolgt die Prämienzahlung für 2023 zum Ende des dritten Quartals 2024 und für 2024 zum Ende des dritten Quartals 2025.
8. In § 66b (Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit) Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 175 Absatz 4 Satz 5“ in „§ 175 Absatz 4 Satz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch“ geändert.
9. § 66d (Wahltarife zur Kostenerstattung) wird wie folgt ergänzt:
 - 9.1 In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - 9.2 In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 66g (Wahltarif Teilkostenerstattung) wird wie folgt geändert:
 - 10.1 In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

- 10.2 In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
11. § 67 (Hausarztzentrierte Versorgung) werden in Absatz 3 nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
12. In § 67a (Besondere Versorgung) werden im Absatz 3 Satz 3 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. März 2024.

Robert Prill
Alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 20. März 2024 beschlossene 109. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. März 2024

213 - 10204#00037#0023

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz